

**Satzung
über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wuppertal**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.1996 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Wuppertal stiftet einen Ehrenring, der an Persönlichkeiten verliehen werden kann, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Wuppertal in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 2

Die Auszeichnung wird durch den Rat der Stadt Wuppertal verliehen.

§ 3

Der Ehrenring besteht aus 750/000 Gold. Er trägt auf der Oberseite eine Weißgoldplatte, auf der das Wuppertaler Wappen - in gelbgold ziseliert - aufgetragen ist. Die Fassung enthält die Umschrift: "Ehrenring der Stadt Wuppertal". Innen werden der Name des Empfängers und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
der Oberstadtdirektor
die Fraktionen des Rates der Stadt

§ 5

Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

Urkunde
über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wuppertal an

.....

"Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung ambeschlossen,

Herrn/Frau

.....

in dankbarer Anerkennung seiner/ihrer Verdienste um die Stadt Wuppertal
den Ehrenring der Stadt Wuppertal zu verleihen.

Wuppertal, den(Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin)

§ 6

Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, möglichst in einer Sitzung des Rates der Stadt.

§ 7

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen zu und erlischt mit dessen/deren Tod. Die Auszeichnung darf von dem/der Beliehenen bzw. den Erben weder verschenkt oder veräußert werden. Der Ehrenring fällt nach dem Tode des/der Beliehenen an die Stadt Wuppertal zurück. Er wird dem Stadtarchiv zu Aufbewahrung/zur Ausstellung übergeben.

§ 8

Der Ehrenring kann wegen unwürdigen Verhaltens durch den Rat der Stadt Wuppertal entzogen werden.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung über die Verleihung des Ehrenringes vom 04.04.1996, "Der Stadtbote" Nr. 12/96 vom 18.04.1996